

**Rechtssache C-72/22 PPU**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

4. Februar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Februar 2022

**Rechtsmittelführer:**

M. A.

**Weitere Verfahrensbeteiligte im Rechtsmittelverfahren:**

Valstybės sienos apsaugos tarnyba (Staatlicher Grenzschutzdienst)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtmäßigkeit und Rechtfertigung der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen, der den Status eines Asylbewerbers beantragt hat und der illegal in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist und sich dort illegal aufhält, wenn in dem Land aufgrund eines Massenzustroms von Ausländern eine Notlage erklärt wurde

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes; Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu

gewährenden Schutzes; und Auslegung von Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen;

Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen wie den im vorliegenden Fall anwendbaren entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern einem Ausländer, der illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist und sich illegal dort aufhält, grundsätzlich nicht gestattet wird, internationalen Schutz zu beantragen?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, dahin auszulegen, dass er nationalen Regelungen entgegensteht, nach denen im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern ein Asylbewerber in Haft genommen werden kann, nur weil er in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist, indem er die litauische Staatsgrenze illegal überschritten hat?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2011/95): Art. 4 Abs. 1;

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des

internationalen Schutzes (im Folgenden: Richtlinie 2013/32): Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 33;

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Folgenden: Richtlinie 2013/33): 15. Erwägungsgrund, Art. 8 Abs. 2 und 3.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Įstatymas dėl užsieniečių teisinės padėties (Gesetz der Republik Litauen über den rechtlichen Status von Ausländern) (derzeit geltende Fassung; im Folgenden: RSvA-Gesetz): Art. 2 („Begriffsbestimmungen“) Abs. 18<sup>4</sup> und 20, Art. 10 („Illegale Einreise in die Republik Litauen“) Nr. 1, Art. 23 („Illegaler Aufenthalt in der Republik Litauen“) Nrn. 6 und 8, Art. 67 („Stellung eines Asylantrags“) Abs. 1<sup>1</sup> (in Kraft vom 12. August 2021 bis zum 1. Januar 2022), Art. 77 („Umstände, unter denen die Prüfung des Asylantrags ausgeschlossen ist“) Abs. 1, Art. 113 („Gründe für die Inhaftnahme eines Ausländers“) Abs. 1 und 4, Art. 140<sup>12</sup> („Stellung eines Asylantrags“) Abs. 1 und 2 sowie – in Kapitel X<sup>2</sup> („Anwendung dieses Gesetzes im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage aufgrund eines Massenzustroms von Ausländern“) – Art. 140<sup>17</sup> („Gründe für die Inhaftnahme eines Asylbewerbers“) und Art. 140<sup>19</sup> („Alternativen zur Inhaftnahme“) Abs. 1 und 2;

Lietuvos Respublikos reikalų ministro 2016 m. vasario 24 d. įsakymu Nr. 1V-131 patvirtintas Prieglobsčio Lietuvos Respublikoje suteikimo ir panaikinimo tvarkos aprašas (Anlage über das Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Asyls in der Republik Litauen, genehmigt durch Beschluss Nr. 1V-131 des litauischen Innenministers vom 24. Februar 2016) (derzeit geltende Fassung, im Folgenden: Anlage): Abs. 22, 23 und 24;

Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2021 m. liepos 2 d. nutarimas Nr. 517: „Dėl Valstybės lygio ekstremalios situacijos paskelbimo ir Valstybės lygio ekstremalios situacijos operacijų vadovo paskyrimo“ (Entscheidung Nr. 517 der litauischen Regierung vom 2. Juli 2021 „Über die Erklärung einer nationalen Notlage und die Ernennung des Leiters der Nationalen Stelle für Notfallmaßnahmen“): Abs. 1;

Lietuvos Respublikos Seimo 2021 m. liepos 13 d. rezoliucija Nr. XIV-505 „Dėl hibridinės agresijos atėmimo“ (Entscheidung Nr. XIV-505 des litauischen Parlaments vom 13. Juli 2021 „Über Maßnahmen gegen die hybride Aggression“): Abs. 5.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 17. November 2021 wurde der Rechtsmittelführer, M. A., der in einem Kleinbus gemeinsam mit anderen Drittstaatsangehörigen von der Republik Litauen aus eingereist war, im Hoheitsgebiet der Republik Polen von Grenzschutzbeamten dieses Landes in Haft genommen, da er nicht die für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Litauen und in der Europäischen Union erforderlichen Reisedokumente, Visa oder Aufenthaltstitel vorweisen konnte. Am 19. November 2021 wurde der Rechtsmittelführer Beamten des dem litauischen Innenministerium unterstellten staatlichen Grenzschutzdienstes (im Folgenden: SGD) übergeben und für 48 Stunden in Haft genommen. Der SGD beantragte bei der Alytus-Abteilung des Alytaus apylinkės teismas (Bezirksgericht Alytus, im Folgenden: erstinstanzliches Gericht) die Inhaftnahme des Rechtsmittelführers bis zur Feststellung seines rechtlichen Status, längstens jedoch für sechs Monate. Der SGD gab dem erstinstanzlichen Gericht gegenüber an, dass die Informationssysteme der Republik Litauen keine Angaben zum rechtlichen Status des Rechtsmittelführers in der Republik Litauen oder zu seinem Überschreiten der Staatsgrenze enthielten, dass er zu einem Zeitpunkt in die Republik Litauen eingereist sei und sich dort illegal aufgehalten habe, als wegen eines Massenzustroms von Ausländern eine nationale Notlage erklärt worden sei, und dass er möglicherweise flüchten werde, um sich seiner Inhaftnahme und einer eventuellen Abschiebung zu entziehen. Der Rechtsmittelführer trug vor dem erstinstanzlichen Gericht vor, sein Endziel sei ein anderes Land der Europäischen Union, nämlich Deutschland.
- 2 Mit Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts vom 20. November 2021 wurde die Inhaftnahme des Rechtsmittelführers bis zu einer Entscheidung über seinen rechtlichen Status in der Republik Litauen für drei Monate, längstens jedoch bis zum 18. Februar 2022, angeordnet. Da der Rechtsmittelführer in der mündlichen Verhandlung internationalen Schutz beantragt hatte, sah ihn das erstinstanzliche Gericht als Asylbewerber an. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Rechtsmittelführer illegal in die Republik Litauen eingereist war, bestätigte das erstinstanzliche Gericht, dass ein Grund für die Inhaftnahme eines Asylbewerbers gemäß Art. 113 Abs. 4 Nr. 2 des RSvA-Gesetzes vorliege: Nach dieser Bestimmung kann ein Asylbewerber in Haft genommen werden, um die Gründe für seinen Asylantrag zu ermitteln (sofern diese Gründe nicht ermittelt werden könnten, ohne den Asylbewerber in Haft zu nehmen) und wenn es unter Berücksichtigung bestimmter Umstände, die im RSvA-Gesetz aufgeführt sind, Gründe für die Annahme gibt, dass der Ausländer flüchten könnte, um sich einer Rückführung in einen ausländischen Staat oder einer Ausweisung aus der Republik Litauen zu entziehen.
- 3 Der Rechtsmittelführer legte gegen diese Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts ein Rechtsmittel beim Lietuvos vyriausiosios administracinės teisėsaugos apeliacinis skyrius (Oberstes Verwaltungsgericht, Litauen) ein und beantragte die Anwendung einer Alternative zur Haft, nämlich die Verpflichtung, sich regelmäßig zu festen Zeiten

beim SGD zu melden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Rechtsmittelgericht wiederholte der Rechtsmittelführer seinen Asylantrag.

- 4 Am 24. Januar 2022 stellte der Rechtsmittelführer einen Asylantrag beim SGD, der an die dem Innenministerium der Republik Litauen unterstellte Abteilung Migration (im Folgenden: AM) weitergeleitet wurde. Am 27. Januar 2022 sandte die AM den Asylantrag des Rechtsmittelführers zurück und wies darauf hin, dass dieser nicht den Anforderungen des Rechts der Republik Litauen entsprochen habe und außerdem nicht unverzüglich gestellt worden sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Rechtsmittelgericht beantragten der Vertreter des SGD und der Vertreter des Rechtsmittelführers, dass das vorliegende Gericht die Prüfung des Asylantrags des Rechtsmittelführers durch die AM anordnen solle.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Der Rechtsmittelführer macht geltend, das erstinstanzliche Gericht habe zu Unrecht die einschneidendste Maßnahme gegen ihn verhängt, nämlich die Haft, was unverhältnismäßig gewesen sei und ihn in seinen Rechten stärker eingeschränkt habe, als zur Erreichung des Ziels der Klärung der Gründe für seinen Asylantrag erforderlich gewesen sei. Der Rechtsmittelführer weist darauf hin, dass er am 20. November 2021 einen schriftlichen Antrag auf internationalen Schutz bei einem nicht identifizierten Beamten des SGD gestellt habe, aber über keine Informationen zum Stand der Prüfung dieses Antrags verfüge. In der mündlichen Verhandlung habe er auch seinen Asylantrag wiederholt. Außerdem trägt der Rechtsmittelführer vor, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er aus Belarus in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist sei, da die belarussischen Beamten ihm versichert hätten, dass er sich nach dem Überschreiten der Staatsgrenze in der Republik Polen befinden werde.
- 6 Der SGD weist darauf hin, dass der Rechtsmittelführer, der aus einem nicht sicheren Staat in einen sicheren Staat (die Republik Litauen) eingereist sei, die zuständigen Behörden nicht um Feststellung seines rechtlichen Status ersucht habe, sondern seine Reise durch die Staaten der Europäischen Union fortgesetzt und illegal ihre Binnengrenzen überschritten habe. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsmittelführer keinen Wohnsitz in Litauen habe und in diesem Land weder über soziale noch über wirtschaftliche oder sonstige Verbindungen oder über Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfüge, sei es sehr wahrscheinlich, dass er, falls eine alternative Maßnahme zur Haft angewandt werde, seinen Aufenthaltsort verlassen werde, bevor über seinen rechtlichen Status in der Republik Litauen entschieden werde. Nach den Angaben des SGD liegen keine Daten über den registrierten Asylantrag des Rechtsmittelführers vor, weil ein solcher Antrag nicht gemäß den in der Republik Litauen geltenden Rechtsvorschriften gestellt worden sei.

## Zusammenfassung der Gründe für die Vorlage

- 7 Das vorlegende Gericht weist zunächst darauf hin, dass zur Klärung der Frage, ob der Rechtsmittelführer rechtmäßig in Haft genommen worden ist und ob eine alternative Maßnahme zur Haft auf ihn angewandt werden kann, zu prüfen ist, ob der Rechtsmittelführer als Asylbewerber anzusehen ist, weil im nationalen Recht die Inhaftnahme und alternative Maßnahmen zur Haft in Bezug auf Ausländer mit diesem Status anders geregelt sind als in Bezug auf Ausländer ohne ihn.
- 8 Bei seiner Prüfung des einschlägigen nationalen Rechts weist das nationale Gericht darauf hin, dass ein Asylbewerber nach Art. 140<sup>17</sup> des RSvA-Gesetzes, in dem die Gründe für die Inhaftnahme von Asylbewerbern geregelt sind, wenn das Kriegsrecht oder ein Ausnahmezustand verhängt oder auch eine Notlage aufgrund eines Massenzustroms von Ausländern erklärt worden ist, nur in den in Art. 113 Abs. 4 des RSvA-Gesetzes aufgeführten Fällen in Haft genommen werden darf, oder wenn er in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist, indem er illegal die litauische Staatsgrenze überquert hat, während für einen Ausländer, der kein Asylbewerber ist, andere Gründe für die Inhaftnahme gelten (Art. 113 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 des RSvA-Gesetzes). Das vorlegende Gericht weist auch darauf hin, dass eine alternative Maßnahme zur Haft, namentlich die Unterbringung des Ausländers beim SGD oder in einer anderen zu diesem Zweck vorgesehenen Einrichtung, ohne dessen Bewegungsfreiheit einzuschränken, nur dann angewandt werden kann, wenn dem Rechtsmittelführer der rechtliche Status eines Asylbewerbers zuerkannt worden ist (Art. 140<sup>19</sup> Abs. 1 und 2 des RSvA-Gesetzes).
- 9 Nach dem nationalen Recht bezeichnet der Begriff „Asylbewerber“ einen Ausländer, der nach dem im RSvA-Gesetz vorgesehenen Verfahren einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist (Art. 2 Abs. 20 des RSvA-Gesetzes). Das vorlegende Gericht betont, dass Art. 2 Abs. 18<sup>4</sup> des RSvA-Gesetzes zwar bestimmt, dass ein Asylantrag jedes Ersuchen eines Ausländers um Gewährung von Asyl in der Republik Litauen ist, gleich in welcher Form, dass ein solcher Antrag aber dennoch nur nach dem im RSvA-Gesetz festgelegten Verfahren gestellt werden kann.
- 10 Art. 140<sup>12</sup> Abs. 1 des RSvA-Gesetzes legt fest, dass ein Ausländer im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern einen Asylantrag wie folgt stellen kann: (1) an Grenzübergängen oder in Transitzonen – beim Staatlichen Grenzschutzdienst; (2) im litauischen Hoheitsgebiet im Fall einer rechtmäßigen Einreise in die Republik Litauen – bei der Abteilung Migration; (3) in einem anderen Staat – bei vom Außenminister bestimmten diplomatischen oder konsularischen Dienststellen der Republik Litauen. Der Asylantrag eines Ausländers, der nicht in Einklang mit dem in Abs. 1 des genannten Artikels festgelegten Verfahren gestellt wird, wird nicht angenommen, und dem Ausländer ist eine Erklärung über das Verfahren zur Beantragung von Asyl zur Verfügung zu stellen (Art. 140<sup>12</sup> Abs. 2 des RSvA-Gesetzes). Ist ein Asylantrag bei einer

Behörde gestellt worden, die in der einschlägigen Bestimmung des RSvA-Gesetzes nicht aufgeführt ist, und/oder werden die Anforderungen der konkreten Bestimmungen des RSvA-Gesetzes oder der Anlage nicht erfüllt, so ist der Antrag an den betreffenden Ausländer zurückzuschicken, wobei er über das Verfahren zur Beantragung von Asyl informiert wird (Abs. 23 der Anlage).

- 11 Nach dem RSvA-Gesetz gilt die Einreise eines Ausländers in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen als illegal, wenn sie unter Verstoß gegen die Vorschriften des Schengener Grenzkodex erfolgt ist (Art. 10 Abs. 1), und der Aufenthalt eines Ausländers in der Republik Litauen gilt als illegal, wenn sich diese Person ohne Reisegenehmigung oder Visum in der Republik Litauen aufhält, sofern sie im Besitz einer Reisegenehmigung oder eines Visums sein muss, oder wenn sie illegal nach Litauen eingereist ist (Art. 23 Nrn. 6 und 8). Unter Verweis auf diese Bestimmungen des nationalen Rechts und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Rechtsmittelführer des Ausgangsverfahrens bei seiner Einreise nach Litauen zwar im Besitz eines Reisepasses war, aber nicht im Besitz von Unterlagen, mit denen sich die Rechtmäßigkeit seiner Einreise und seines Aufenthalts nachweisen lässt, ist das vorlegende Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rechtsmittelführer illegal in die Republik Litauen eingereist ist und sich dort illegal aufhält und daher nach Art. 140<sup>12</sup> Abs. 1 des RSvA-Gesetzes keinen Asylantrag stellen kann. Obwohl der SGD über ein Ermessen verfügt, den Asylantrag eines Ausländers anzunehmen, der die litauische Staatsgrenze illegal überschritten hat, um der Schutzbedürftigkeit dieser Person oder anderen Umständen Rechnung zu tragen (Art. 140<sup>12</sup> Abs. 2 des RSvA-Gesetzes), ist dieses Ermessen nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht konkret ausgestaltet, und seine Grenzen und seine Wirksamkeit lassen sich unmöglich bestimmen.
- 12 Das vorlegende Gericht hat ferner die unionsrechtlichen Vorschriften über die Zuerkennung der Eigenschaft als Person, die internationalen Schutz beantragt, geprüft. Das Gericht weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 sicherstellen müssen, dass eine Person das Recht hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 können die Mitgliedstaaten vom Antragsteller verlangen, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mit dem Antragsteller im Hinblick auf einen solchen Schutz zusammenzuarbeiten, wenn er den Antrag stellt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs räumt Art. 6 der Richtlinie 2013/32 den Mitgliedstaaten ein Ermessen bei der Festlegung der Modalitäten für die Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz ein. Die Ausübung eines solchen Ermessens darf jedoch nicht bewirken, dass die tatsächliche Möglichkeit, so schnell wie möglich einen Antrag zu stellen, beschränkt wird.
- 13 Das vorlegende Gericht merkt an, dass die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz bei einer der von Art. 6 der Richtlinie 2013/32 erfassten Behörden vom Gerichtshof als ein wesentlicher Schritt im Verfahren zur Zuerkennung dieses Schutzes angesehen wird. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein

Staatenloser gilt als Antragsteller, der internationalen Schutz begehrt, im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2013/32, sobald er einen solchen Antrag stellt. Ein solcher Antrag gilt im Übrigen als gestellt, sobald die betreffende Person bei einer der von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 erfassten Behörden ihre Absicht bekundet hat, internationalen Schutz in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Bekundung dieser Absicht von irgendeiner Verwaltungsformalität abhängig gemacht werden darf (Urteil vom 17. Dezember 2020, Europäische Kommission/Ungarn, C-808/18, EU:C:2020:1029, Rn. 97, 99 und 100).

- 14 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich ferner, dass zum einen die Erlangung der Eigenschaft als Person, die internationalen Schutz beantragt, weder von der förmlichen Stellung des Antrags noch von dessen Registrierung abhängig gemacht werden kann, und zum anderen reicht es aus, dass ein Drittstaatsangehöriger bei einer „anderen Behörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32 seine Absicht, internationalen Schutz zu beantragen, bekundet, um ihm die Eigenschaft als Person, die internationalen Schutz beantragt, zu verleihen und damit die Frist von sechs Arbeitstagen in Gang zu setzen, innerhalb deren der betreffende Mitgliedstaat diesen Antrag registrieren muss (Urteil vom 9. September 2021, Bundesrepublik Deutschland/SE, C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 49). Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragene Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen (Urteil vom 22. November 2012, M. M., C-277/11, EU:C:2012:744, Rn. 66).
- 15 Das vorliegende Gericht unterstreicht, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose das Recht hat, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – auch an den Grenzen oder in Transitzonen – einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen; dies gilt auch, wenn er sich illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält. Dieses Recht wird zuerkannt, ohne dass es darauf ankommt, welche Erfolgsaussichten ein solcher Antrag hat. Der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose erwirbt mit der Stellung eines solchen Antrags die Eigenschaft einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, im Sinne der Richtlinie 2013/32. Es kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass sich eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, illegal im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhielte, in dem sie ihren Antrag gestellt hat, solange über diesen nicht erstinstanzlich entschieden worden ist (Urteil vom 16. November 2021, Europäische Kommission/Ungarn, C-821/19, EU:C:2021:930, Rn. 136 und 137).
- 16 Das vorliegende Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, in Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 abschließend aufgezählt sind (Urteil vom 14. Mai 2020, FMS u. a., C-924/19 PPU und C-925/19 PPU,

EU:C:2020:367, Rn. 149); daher ist es nach Ansicht des vorlegenden Gerichts unter Berücksichtigung dieser Bestimmung nicht möglich, den Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig anzusehen, weil er nicht in Einklang mit dem in der Regelung vorgesehenen Verfahren gestellt worden ist. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz, der unter Verstoß gegen das in der Regelung vorgesehene Verfahren gestellt wurde, nicht damit gerechtfertigt werden, dass ein Massenzustrom von Ausländern die Einwanderungsbehörden bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Aufgaben behindern könnte. Auch wenn es Sache der Mitgliedstaaten ist, u. a. für das ordnungsgemäße Überschreiten der Außengrenzen zu sorgen, kann die Beachtung einer solchen Pflicht keinen Verstoß gegen Art. 6 der Richtlinie 2013/32 rechtfertigen (Urteil vom 17. Dezember 2020, Europäische Kommission/Ungarn, C-808/18, EU:C:2020:1029, Rn. 127).

- 17 Da die in Rede stehenden nationalen Bestimmungen die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, grundsätzlich ausschließen, wenn der Ausländer illegal in die Republik Litauen eingereist ist und sich illegal dort aufhält, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob diese nationalen Bestimmungen gegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU verstoßen.
- 18 Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, möchte das vorlegende Gericht außerdem wissen, ob Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/33 dahin auszulegen ist, dass er nationalen Bestimmungen – wie z. B. Art. 140<sup>17</sup> Abs. 2 des RSvA-Gesetzes – entgegensteht, die vorsehen, dass im Fall der Verhängung des Kriegsrechts, eines Ausnahmezustands oder auch der Erklärung einer Notlage wegen eines Massenzustroms von Ausländern ein Asylbewerber in Haft genommen werden kann, nur weil er in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingereist ist, indem er die litauische Staatsgrenze illegal überschritten hat. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass nach den Anforderungen der Richtlinie 2013/33 Personen, die internationalen Schutz beantragen, nur unter in dieser Richtlinie sehr klar definierten außergewöhnlichen Umständen unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Haft genommen werden dürfen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Art und Weise einer solchen Inhaftnahme als auch im Hinblick auf ihren Zweck. Das vorlegende Gericht hegt Zweifel, ob die in Art. 140<sup>17</sup> Abs. 2 des RSvA-Gesetzes vorgesehene Inhaftnahme diesen Anforderungen genügt, und ob eine solche Inhaftnahme gerechtfertigt sein kann, selbst wenn man berücksichtigt, dass das Funktionieren des Migrationssystems durch einen Massenzustrom von Ausländern bedroht ist.